

**Zeitschrift:** Neue Berner Schul-Zeitung  
**Band:** 8 (1865)  
**Heft:** 51

**Heft**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Neue Berner Schul-Zeitung.

Achter Jahrgang.

Bern. Samstag, den 25. Dezember. 1865.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franco durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

## Ein neues Abonnement auf die Neue Berner Schul-Zeitung

beginnt mit 1. Januar 1866. Preis für 3 Monate Fr. 1. 20, für 6 Monate Fr. 2. 20, für 1 Jahr Fr. 4. 20.

Neue Abonnenten nehmen an sämtliche Schweiz. Postämter und die Unterzeichneten.

Bisherige Abonnenten, welche die erste Nummer des neuen Semesters (Nr. 1) nicht reüssiren, werden für weitere 6 Monate als Abonnenten betrachtet.

Redaktion und Expedition in Münchenbuchsee und Bern.

## + Ist die physische Entartung der jetzigen Generation eine Thatsache zc.?

(S c h l u ß.)

III. Welche Verantwortung und Aufgabe erwachsen der Volksschule hieraus?

Dieselben lassen sich im Allgemeinen dahin bestimmen:

1) Die Volksschule Sorge so viel an ihr dafür, daß durch ihr Verschulden zu den oben angeführten Ursachen der physischen Entartung zc. keine neuen hinzugefügt werden; dann aber wirke sie

2) Mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln der Erziehung und des Unterrichts dahin, die genannten außer ihr liegenden Ursachen zu heben oder wenigstens zu mindern.

In Betreff der Mitschuld der Schule gehen die Gutachten bedeutend auseinander. Einige sprechen dieselbe gänzlich frei, andere dagegen wollen sie sehr stark belasten; die große Mehrzahl dagegen sucht das Richtige in der Mitte und wir glauben mit Recht.

Diese Lektoren präzisiren die dahierige Verantwortung und Aufgabe der Volksschule dahin:

1) Die einseitige Pflege des Geistes beeinträchtigt die körperliche Entwicklung der Jugend. Der Schule fällt in dieser Beziehung insbesondere zur Last:

a. Der allzufrühe Schuleintritt mit allzuvielen täglichen Unterrichtsstunden während der zwei ersten Schuljahre.

Nicht weniger als 16 Gutachten sprechen diese Ansicht aus. Sie machen geltend und stützen sich dabei sowohl auf die Erfahrung wie auf das Urtheil kompetenter Fachmänner (Ärzte und Physiologen), daß der zarte jugendliche Körper vor dem zurückgelegten sechsten resp. siebenten Altersjahr eine anhaltende, spannende Thätigkeit des Geistes, wie die Schule sie fordert, ohne Nachtheil nicht auszuhalten vermöge und zwar

schon deswegen nicht, weil das Gehirn seine quantitative Ausbildung erst mit dem zurückgelegten siebenten Altersjahr erlange. Mehrere Gutachten sprechen, hierauf gestützt, den bestimmten Wunsch aus, es möchte entsprechend der dahierigen Weisung des Großen Rathes an die Erziehungsdirektion §. 4 des Schulgesetzes dahin abgeändert werden, die obligatorische Schulpflichtigkeit habe ein Jahr später zu beginnen, als bis dahin; ebenso sei die Zahl der täglichen Unterrichtsstunden für die zwei ersten Schuljahre auf 4, höchstens 5 zu reduzieren. Da der Schulsynode noch in dieser Sitzung Anlaß geboten wird, sich über diesen Gegenstand bei Berathung einer sachbezüglichen Vorlage der Lit. Erziehungsdirektion noch besonders auszusprechen, so treten wir hier nicht weiter auf denselben ein.

b. Ueberladung der Kinder mit häuslichen und Ferienarbeiten, wodurch ihnen die zur Erholung und Stärkung nöthige Muße verkümmert werde; Mangel an freier Bewegung zwischen den Unterrichtsstunden.

Die Schule hat die Pflicht, für eine harmonische Ausbildung ihrer Zöglinge, d. h. sowohl für die Entwicklung der körperlichen als der geistigen Kräfte derselben zu sorgen. Sie tritt den gerügten Uebelständen am wirksamsten entgegen:

a. Durch Einführung des Turnens, wozu bereits ein schöner und viel versprechender Anfang gemacht ist.

Wir erinnern hier nur an die vielen Turnfeste, die diesen Sommer und Herbst auf Veranstaltung der Lit. Erziehungsdirektion in den verschiedenen Landesstellen abgehalten wurden und wobei die Lehrer einen rühmlichen Eifer an den Tag gelegt haben, an die freiwillige Einführung des Turnens in verschiedenen Primarschulen zc. Mehrere Gutachten wünschen die sofortige obligatorische Einführung desselben. Wir glauben indeß, es sei rathsamer, weil der Sache zuträglicher, noch für einige Zeit auf dem eingeschlagenen Wege weiter zu gehen. Wir werden auf diese Weise voraussichtlich innert wenigen Jahren leichter und sicherer zu dem gewünschten Ziele gelangen.

b. Die Schule suche so weit möglich, ohne ihre anderweitige Aufgabe zu beeinträchtigen, die körperliche Abhärtung ihrer Zöglinge zu fördern, insbesondere durch Exkursionen, Fußreisen, wobei man kleinen Strapazen und Entbehrungen nicht ängstlich aus dem Wege gehen darf.

c. Durch Verbehalten der Schulpflichtigkeit bis zum zurückgelegten sechzehnten Altersjahre.

Durch Einbuße der zwei obersten Schuljahre würde die Schule genöthigt, entweder das Unterrichtsziel bedeutend niedriger zu stellen, oder auf die übrig bleibenden 7 resp. 8 Schuljahre eine bedeutend größere Zahl von Unterrichtsstunden zusammenzudrängen. Letzteres hätte eine Ueberladung der Schüler mit Unterricht zur Folge, die der physischen Entwicklung derselben entschieden Nachtheil bringen müßte. Aus diesem Grunde wird die s. B. in der Presse angeregte Beschneidung

der Schulzeit nach oben von einer großen Anzahl Gutachten sehr nachdrücklich bekämpft, befürwortet dagegen von gar keiner Seite.

Zwei Gutachten wünschen überdies mit Rücksicht auf unsere großentheils ackerbautreibende Bevölkerung, eine weitere Reduktion der Sommerschule. Angesichts der 15 Wochen Sommerferien und der sehr mäßigen Schulzeit von 18 wöchentlichen Unterrichtsstunden erscheint indeß dieser Wunsch kaum hinreichend gerechtfertigt und wir könnten demselben unsere Unterstützung nicht gewähren. Begründeter erscheint das Verlangen von Biel um Aufhebung der sog. Lehrlingschulen, welche thatsächlich nichts leisten, dagegen die Kinder schon im dreizehnten Altersjahre der Schule entziehen.

d. Durch den naturkundlichen Unterricht gebe sie den Schülern eine genauere Kenntniß von dem Bau des menschlichen Körpers und der zweckmäßigen Behandlung desselben (Anthropologie, Gesundheitslehre).

Bei diesem Anlasse dürfen wir wohl auch an jenes im Geheimen schleichende Vaster der Selbstbefleckung erinnern, das schon so manche Jugendblüthe geknickt hat. Der Lehrer trete demselben mit hohem Ernste und jenem feinen Takte entgegen, ohne welche diesem gefährlichen Uebel nimmer mit Erfolg beizukommen ist.

Als weitere Uebelstände werden ferner hervorgehoben:

2) Schlechte Lektüre, wodurch die jugendliche Phantasie vergiftet und der Grund zur Verweichlichung gelegt wird. Diese Verirrung kann indeß der Schule nur theilweise auf Rechnung gesetzt werden.

3) Mangelhafte, unzweckmäßige Einrichtung der Schullokale, wodurch der Grund gelegt wird zu mancherlei körperlichen Gebrechen, als Rückgratsverkrümmungen, Kurzsichtigkeit z., gewiß zur Stunde noch ein sehr gravirender Uebelstand.

Es wird daher von den Kreissynoden präzisem gesetzlichen Bestimmungen gerufen, in dem Sinne, daß bei Neubauten und Reparaturen von Schulgebäuden in Bezug auf Lage des Schulhauses, Raum, Licht und Luft für die Schulzimmer, Einrichtung von Schultischen und Bänken, Erstellung von Turn- und Spielplätzen den sanitarischen Anforderungen vollständig entsprochen, und daß der gesetzliche Staatsbeitrag den Gemeinden nur unter diesen Bedingungen verabreicht werde. Zu diesem Ende sollen vom Staate Normalpläne aufgestellt und den Gemeinden zur Nachachtung empfohlen werden. (Hinweisung auf die beachtenswerthe Schrift von Dr. Guillaume in Neuenburg.) Mehrere Gutachten wünschen eine periodisch wiederkehrende sanitarische Inspektion der Schullokale, bestehend aus einem Schulmanne, einem Arzte und Architekten.

Zum Schlusse wird sehr richtig hervorgehoben, daß die Schule ihre Zöglinge durch eine tüchtige Charakterbildung am wirksamsten und sichersten vor physischer wie moralischer Entartung schütze. Der sittliche Charakter ruht auf sich selbst und weist die verderblichen Einflüsse von Außen, Versuchungen genannt, mit unwandelbarer Festigkeit zurück. Um diese Aufgabe lösen zu können, muß der Lehrer selbst ein reiner sittlicher Charakter sein und denselben in Wort und That bewähren. Insbesondere suche die Schule durch Beispiel und Lehre ihre Zöglinge zur Arbeitsamkeit, geregelter Thätigkeit, Mäßigkeit, Einfachheit der Sitten, zur Ausdauer in Ertragung von Beschwerden und Entbehrungen zu erziehen. Entnervende und verweichlichende Einflüsse halte sie von denselben fern. Sie wird zwar auch in dieser Richtung weder alles dies Gute thun, noch all' das Schlimme verhüten können, wie es vielfach in Ueberschätzung ihrer Hülfsmittel und ihres Einflusses von ihr

erwartet wird. Aber sie soll sich sagen dürfen: Ich habe mein Möglichstes, d. h. meine Pflicht gethan.

Aus den bisherigen Erörterungen ergeben sich endlich folgende

Schlusssätze:

1) Die zunehmende physische Entartung der jetzigen Generation im Allgemeinen ist weder eine erwiesene noch eine nachweisbare Thatsache. Dagegen sind

2) Anzeichen und Erscheinungen vorhanden, welche eine theilweise Entartung namentlich auch im Kanton Bern befürchten lassen.

3) Die Hauptursachen derselben sind: Drückende Armuth, verkehrte oder mangelhafte Erziehung und Pflege der Kinder, allzufrühe und leichtsinnige Heirathen, zunehmende Genußsucht und Verweichlichung, ganz besonders aber die Branntweinpest.

4) Der Volksschule erwächst hieraus die Aufgabe, diesen Uebeln mit ihrem ganzen Einfluß entgegenzuwirken. Die daherge Aufgabe gestaltet sich im Besondern folgendermaßen:

a. Die Volksschule Sorge vor Allem für eine tüchtige Charakterbildung.

b. Für eine harmonische, Körper und Geist umfassende Entwicklung aller Kräfte des Kindes; sie stelle das gestörte Gleichgewicht her durch Einführung des Turnens, sowie durch Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel zur Bekämpfung und Stärkung körperlicher Kraft, Gewandtheit und Ausdauer.

c. Sie erziehe ihre Zöglinge durch Beispiele und Lehre zur Arbeitsamkeit, geregelter Thätigkeit, Fleiß, Ordnung und Reinlichkeit.

d. Sie hüte sich wie vor Einseitigkeit, so auch vor Ueberladung der Jugend mit geistiger Arbeit, nehme daher ihre Zöglinge nicht allzufrühe auf, halte dagegen fest an der Schulpflichtigkeit bis zum zurückgelegten sechszehnten Altersjahre.

e. Der Staat Sorge durch genaue, für alle Gemeinden verbindliche reglementarische Bestimmungen dafür, daß bei Neubauten und Reparaturen von Schulgebäuden den sanitarischen Anforderungen in jeder Beziehung entsprochen werde und ordne zu dem Ende zeitweilige Inspektionen durch Sachverständige an.

Münchenbuchsee, den 25. Oktober 1865.

Der Referent: J. König, Sem.-Lehrer.

## Sitzung der Vorstanderschaft der Schulsynode

den 11. Dezember 1865 in Bern.

1. Konstituierung. Zum deutschen Uebersetzer wird Herr Seminarlehrer König, zum französischen Herr Direktor Fricke und zum Sekretär Herr Lehrer Streit gewählt.

2. Prüfung, Berichtigung und Ergänzung des Protokolls über die Verhandlungen der letzten Versammlung der Schulsynode. (Dasselbe wird in dem gedruckten Synodalbericht erscheinen.)

3. Mit der Abfassung des Gutachtens der Schulsynode über den Abänderungsvorschlag der Tit. Erziehungsdirektion, betreffend §. 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1856, wird Herr Schulinspektor Antenen beauftragt.

4. Herr König erhält den Auftrag, die Zuschrift an die Tit. Erziehungsdirektion abzufassen, welche durch den Antrag des Herrn Pfarrer Frank und den bezüglichen Beschluß der Schulsynode nöthig geworden.

5. Herr Präsident Rüegg wird beauftragt, sich mündlich mit der Erziehungsdirektion zu besprechen über das geeignete Vorgehen zur Erstellung einer allgemeinen Heimatkunde für den Kanton Bern. In die Kommission zur Erstellung des bezüglichen Planes werden eventuell vorgeschlagen: 1) Herr Schulinspektor Antenen, als Präsident; 2) Herr Staatschreiber v. Stürler; 3) Herr Dr. Stössel, Sekretär am eidgen. statistischen Bureau; 4) Herr Ingenieur Denzler; 5) Herr Schulinspektor Fromaigeat in Delsberg; 6) Herr Seminarlehrer König; 7) Herr Fischer, Lehrer in Münstingen.

6. Bestimmung der obligatorischen Fragen pro 1865/66. (Siehe Nr. 50. Wir haben zu berichtigen, daß Herr Nyser zum Referenten für die I. und Herr Egger zum Referenten für die II. obige Frage bestellt wurde.)

7. Genehmigung der neuen Statuten der Kreisynode Münstler.

Von den zahlreichen Fragen, aus denen die beiden obstehenden gewählt wurden, führen wir noch folgende an:

- 1) Welchen Antheil hat das Volksschulwesen an der Hebung und Kräftigung unseres Mittelstandes zu nehmen?
  - 2) Welches sind die Veranschaulichungsmittel, derer die Primarschule am meisten bedarf und wie können dieselben am zweckmäßigsten und billigsten erstellt werden?
  - 3) Welches sind die Mängel im Gesangwesen; wie können dieselben beseitigt und was kann im Besondern für Hebung des häuslichen Gesanges gethan werden?
  - 4) Hält die Gefittung Schritt mit den Bildungsmitteln der Gegenwart? (Fällt theilweise mit der ersten obligatorischen zusammen.)
  - 5) Wie weit kann und soll von den Resultaten der Wissenschaft Gebrauch gemacht werden bei der Behandlung der biblischen Geschichte in der Volksschule? Oder: Was soll und darf die Volksschule von den neuern Forschungen auf kirchlichem Gebiete verwerthen?
  - 6) Was ist von den Kleinkinderschulen zu halten?
  - 7) In wie weit dürfen die Interessen der Industrie, des Handels und der Landwirtschaft von der Volksschule berücksichtigt werden?
  - 8) Welche gemeinsamen erzieherischen Aufgaben haben Kirche und Schule zu lösen?
  - 9) Ist es nicht wünschenswerth, daß mit Rücksicht auf die sprachliche Ausbildung der Schüler der Unterricht wenigstens auf den zwei obersten Stufen in schriftdeutscher Sprache erteilt werde?
  - 10) Welche Folgen würde die Verkürzung der Schulzeit für die Primarschule haben?
- Einzelne Kreisynoden dürften vielleicht Veranlassung finden, eint oder andere dieser Fragen von sich aus zu besprechen.

### Mittheilungen.

**Bern.** Die Leistungen der Stadt Bern für das Primarschulwesen sind der Art, daß man wohl sagen darf, sie scheut keine Opfer. Lassen wir die Thatsachen sprechen:

1. Bauten. Das Länggass-Schulhaus vor fünf Jahren um 60,000  
Das Vorraine-Schulhaus, von der Gemeinde bereits beschloffen, budgetirt auf 120,000

Ansehnliche Reparaturen in sämtlichen Schulhäusern, z. B. allein im Neuengass-Schulhaus für mehr als 3000

II. Errichtung neuer Klassen. Seit 1860 11 Klassen.  
In der Länggasse 6 Kl., wogegen man an der Neuengasse 3 Kl. eingehen ließ.  
An der Matte 1 Kl.

In der Vorraine 7 Kl., nämlich eine ganze, neue Schule.

III. Für Lehrmittel und Jugendbibliotheken werden jährlich bewilligt 1,200

IV. Für Prämien werden jährlich verausgabt ca. 1,200

V. Das Arbeitsschulgesetz ist durchgeführt; jede Klasse hat einen Kredit von Fr. 15 für Arbeitsstoff; Arbeitslehrerinnen sind in hinreichender Zahl angestellt und mit je Fr. 80 besoldet.

VI. Besoldungserhöhungen. Im Jahr 1860 wurden die Besoldungen der Primarlehrerschaft erhöht um ca. 15,000

Am 15. Dez. lezthin beschloß die Gemeinde neuerdings eine Erhöhung von mehr als 7,000

Die einzelnen Besoldungen betragen nun ohne die Staatszulage

	Für Lehrer:	Fr.
An 4 Stellen Wohnung und		1500
" 3 " " "		1400
" 6 " " "		1400
" 10 " " "		1250
	Für Lehrerinnen:	
" 2 Stellen Wohnung und		1000
" 1 " " "		900
" 10 " " "		850
" 13 " " "		800
49 "		52,900

Dazu kommen noch Fr. 500 für einen Gesanglehrer an Mädchenschulen. Für Heizung und Reinigung wurde bis jetzt bezahlt per Kl. Fr. 60; von jetzt an Fr. 70.

— Das gegenwärtige Reglement für die Sekundarlehrerprüfungen ist in S. 14, welcher die obligatorischen Fächer und Fachrichtungen bestimmt, etwas unbedeutlich redigirt, so daß über die Interpretation desselben sich jedes Jahr verschiedene Ansichten geltend gemacht haben. In Folge dessen hat die Erziehungsdirektion der Prüfungskommission den Auftrag gegeben, ihr eine bestimmtere Redaktion vorzuschlagen. Wir theilen die Ergebnisse dieser Vorberathung mit, weil anzunehmen ist, daß dieselben von der zuständigen Behörde werden genehmigt werden, und weil alle Diejenigen, welche sich auf das Sekundarlehrerexamen vorbereiten, längst einer solchen Mittheilung entgegengesehen haben. In der Zukunft sollen die Bewerber im Umfang der bisherigen Forderungen (S. 6 des Reglements) die Prüfung in folgenden Fächern bestehen:

1. Für Alle obligatorisch sind die Fächer der Pädagogik und der Muttersprache, wofür mindestens die Note 3 (ziemlich gut) erforderlich ist.

Im Weitern kann sich der Bewerber für eine der drei folgenden Richtungen anschreiben lassen:

- II. Fachrichtungen.
  - 1) Sprachen: a. Alte Sprachen und Geschichte; b. Neue Sprachen und Geschichte.
  - 2) Exakte Wissenschaften: Mathematik und Naturwissenschaften nebst Geographie.

Für Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften ist mindestens die Note 3, für Geschichte und Geographie mindestens die Note 2 (mittelmäßig) zur Patentirung erforderlich.

Ueberdies hat der Bewerber das Examen zu bestehen:

III. In zwei frei gewählten Fächern, worunter wenigstens ein wissenschaftliches Fach sein muß. Für diese beiden Fächer muß wenigstens die Note 2 erlangt werden.

Zu den wissenschaftlichen Fächern werden alle gezählt, mit Ausnahme von Gesang, Zeichnen, Schönschreiben und Turnen.

In Bezug auf das Turnen, das neu aufgenommen worden ist, werden wir die Anforderungen veröffentlichen, sobald sie definitiv festgestellt sind.

### Verschiedenes.

Wie man doch die nämlichen Worte verschieden auffassen kann! Ueber die thatsächlich und geseglich bei uns vollzogene, anderwärts dagegen erst angestrebte Emanzipation der Schule, spricht sich Bischof Ketteler von Mainz folgendermaßen aus:

„Nichts ist wichtiger für christliche Eltern, als die Schule und deswegen ist es Pflicht derselben, vollkommen darüber klar zu werden, was der Ruf nach Trennung der Kirche von der Schule in Wahrheit bedeutet. Es handelt sich dabei lediglich und allein darum, den Einfluß der Religion, aller Lehren und Gnaden des Christenthums von den Herzen der Kinder fern zu halten und statt dessen dieselben durch die Irrthümer der Zeit und durch böse Leidenschaften zu betrüben, zu verführen und zu verderben. Der gottlose Staat fordert eine gottlose Schule; gottlose Menschen fordern gottlose Bildungsanstalten; das versteht sich von selbst... Die Anstifter und Beförderer dieser Bestrebungen sind entweder von Haus aus niemals Christen gewesen oder es sind vom Glauben abgefallene Christen, solche, welche durch religionslose Bildungsanstalten und den falschen Zeitgeist selbst um ihren Glauben gebracht sind, und die nun durch eine, allen schlechten Bestrebungen dienstbare Presse, jene sogenannte öffentliche Meinung machen, die mit der innersten Ueberzeugung des christlichen Volkes in schneidendem Gegensatz steht. Alle diese vereinigen sich jetzt, um auch das letzte Glied der vorhandenen Bildungsanstalten, die Volksschule, von der Kirche und dem Christenthum zu trennen und sie dann zu benutzen zur Entchristlichung der Jugend; um sie glaubenslos zu machen, dann gewissenlos und dadurch endlich zu willenlosen Werkzeugen ihrer eigenen und der verworfenen Pläne ihrer Partei.“

Diese Philippika gegen die Volksschule als staatliche Bildungsanstalt wird von dem „Volksschulblatt für die katholische Schweiz“, wie natürlich, bewundert und als ein offenes Manneswort erklärt. Wir aber können darin nur eine grobe Verunglimpfung des Staates und der seiner Leitung anvertrauten Volksschule erblicken. Daß diese Schmäbung von einem Kirchenfürsten ausgeht, macht sie um nichts wahrer.

### Schluß der Rechnung

über die eingelangten Gaben für die brandbeschädigten Lehrer von Oberhofen und den wasserbeschädigten Lehrer Willener von Meyersmaad.

Das Einnehmen beträgt Fr. 304. 30, das Ausgeben (Frankaturen inbegriffen) Fr. 304. 30.

Die einzelnen Gaben finden sich in den frühern Nummern dieses Blattes verzeichnet. Die von Herrn Liechi in Thun abgelegte Rechnung ist von der Kreissynode passirt worden.

Indem wir schließlich allen Gebern noch einmal unsern wärmsten Dank aussprechen, zeichnen

Namens der Kreissynode Thun:  
Der Vorstand.

### Verichtigung.

In einigen Exemplaren der letzten Nummer ist aus Versehen die irrige Ueberschrift: „Fortbildungskurs für Seminarlehrer“, statt: „Sekundarlehrer“, stehen geblieben.

### Aufnahme neuer Zöglinge in das Seminar zu Münchenbuchsee.

In Ausführung der Art. 1, 6 und 7 des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten vom 28. März 1860 findet im Frühling 1866 die Aufnahme einer neuen Klasse im Seminar zu Münchenbuchsee statt. Diejenigen jungen Leute, welche in dieselbe einzutreten wünschen, werden anmit eingeladen, sich bis Ende Januar 1866 vorläufig bei dem Schulinспекtor ihres Kreises (Sekundarschüler bei dem Sekundarschulinспекtor) zu Händen der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden.

Der Anmeldung sind folgende Schriftten beizulegen:

- 1) Ein Taufschein, bei Protestanten auch ein Admissions-schein und ein Zeugniß des Pfarrers, der die Erlaubniß zum heil. Abendmahl erteilt hat.
- 2) Ein ärztliches Zeugniß über die geschehene Impfung und über die Gesundheitsverhältnisse, namentlich über allfällige Mängel in der Konstitution des Bewerbers.
- 3) Ein Zeugniß über Erziehung und Schulbildung, über Charakter und Verhalten, vom Lehrer des Bewerbers ausgestellt, erweitert und beglaubigt von der Schulkommission.

Die Zeugnisse 2 und 3 sind von Seite der Aussteller verschlossen zu übergeben; offene Zeugnisse müßten zurückgewiesen werden.

Die Aufnahmsprüfung, welche Anfangs April stattfinden und den Bewerbern durch besondere Zuschrift angezeigt werden wird, erstreckt sich über Religion, deutsche Sprache, Rechnen, Gesang, Realien und Zeichnen. In diesen Fächern hat sich der Bewerber über den Besitz derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten auszuweisen, welche im obligatorischen Unterrichtsplan von den Schülern der dritten Unterrichtsstufe gefordert werden.

Bern, den 11. Dezember 1865.

Namens der Erziehungsdirektion,  
Der Sekretär:  
Ferd. Häfelen.

### Offene Korrespondenz.

Freund Sp. Wir wollen die Sache für den Augenblick noch ruhen lassen, werden aber gelegentlich auf dieselbe zurückkommen.  
Die Redaktion.